

Privatrecht und Gemeininteressen – Innen und Außen?

Thesenpapier

1. Aus den Perspektiven einer responsiven Rechtswissenschaft können Einsichten in das Wirken von Gemeininteressen (verstanden als Interessen, die nicht Individuen oder abgrenzbaren Personengruppen zugeordnet werden können) im Privatrecht gewonnen werden.
2. Responsivität steht für einen mehrstufigen Prozess, der die Aufnahme externer Einflüsse, deren Verarbeitung sowie die reflektierte Reaktion auf sie umfasst.
3. Zwischen responsivem Recht, responsiver Rechtswissenschaft und responsiver Rechtsdogmatik sollte sauber unterschieden werden.
4. Responsiv rechtswissenschaftliches Arbeiten im weiten Sinn zeichnet sich durch eine Bereitschaft aus, Methoden und Erkenntnisse anderer Disziplinen aufzugreifen, um sie für den eigenen juristischen Zugang zur Erforschung des Rechts zu Nutze zu machen.
5. Responsiv rechtswissenschaftliches Arbeiten im engeren Sinn beschäftigt sich mit der Aufnahme und Übersetzung außerjuristischer Befunde in juristische Inhalte. Bei dieser Methode handelt es sich um die responsive Rechtsdogmatik.
6. Analysen des rechtlichen Diskurses können als ein Bestandteil responsiver Rechtswissenschaft im weiten Sinn verstanden werden.
7. Eine Diskursanalyse zeigt Gründe auf, weshalb Gemeininteressen grundsätzlich als dem Privatrecht fremde Interessen wahrgenommen werden. Dies liegt u.a. daran, dass eine freiheitlich-individualistische Leiterzählung im Privatrecht wirkt, in der Gemeininteressen keinen zugewiesenen Platz haben.
8. Responsive Rechtsdogmatik kann zu einer klareren Verortung von Gemeininteressen im Privatrecht beitragen.
9. Gemeininteressen irritieren das Privatrecht, weil sie sich nicht ohne Weiteres in die Beurteilung von Zweierbeziehungen einfügen, um die das Privatrecht in großen Teilen konzipiert ist.
10. Mittels einer multidisziplinären Umschau können berücksichtigungsfähige Gemeininteressen ausgemacht und wissenschaftlich fundiert werden.
11. Bestehende dogmatische Figuren und Strukturen bieten sich an, um Gemeininteressen bei der Beurteilung privatrechtlicher Fälle zu berücksichtigen.
12. Eine substanzielle Rechtsfortbildung ist nicht erforderlich, um Gemeininteressen im Privatrecht Raum zu geben.